

(in der Fassung vom 14. Juni 2011 und den Änderungen vom 31. Januar 2014
und vom 21. März 2017)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang bei Fächerverbindungen ohne die Fächer Musik und Bildende Kunst**
- § 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang bei Fächerverbindungen mit den Fächern Musik und Bildende Kunst**
- § 4 Prüfungsverwaltung**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Prüfer/innen**
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen**

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 9 Studienleistungen**
- § 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen**
- § 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**
- § 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**
- § 14 Lehr- und Prüfungssprachen**
- § 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 16 Bildung der Modulnoten**
- § 17 Vergabe von ECTS-Credits**
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Endgültiges Nichtbestehen**

III. Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung

- § 19 Zweck der Orientierungsprüfung**
- § 20 Inhalt, Art und Umfang der Orientierungsprüfung und Prüfungsfrist**
- § 21 Zweck der Zwischenprüfung**
- § 22 Inhalt, Art und Umfang der Zwischenprüfung und Prüfungsfrist**

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit

§ 24 Rechtsmittel

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 26 In-Kraft-Treten

Anhänge

Anhang I: Lehramtsfächer an der Universität Konstanz

Anhang II: Fachspezifische Bestimmungen für die Fächer

Anhang III: Bestimmungen für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und die Module Personale Kompetenz (MPK)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die studienbegleitenden, universitären Studien- und Prüfungsleistungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind Teil der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (im Folgenden: GymPO I) in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen der GymPO I über die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden durch diese Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

§ 2 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang bei Fächerverbindungen ohne die Fächer Musik und Bildende Kunst

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.
- (2) Die Regelstudienzeit für das Lehramt an Gymnasien mit zwei **wissenschaftlichen** Hauptfächern beträgt einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit 10 Semester. Der Studienumfang umfasst insgesamt 300 ECTS-Credits (cr) (vgl. Abs. 7).
Das universitäre Studium umfasst neben den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien in den Hauptfächern ein Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium, ein Bildungswissenschaftliches Begleitstudium und den Erwerb von Personaler Kompetenz.
Die Prüfungen für das Erste Staatsexamen (die Wissenschaftliche Arbeit und die mündlichen Prüfungen) werden vom Landeslehrerprüfungsamt nach der jeweils geltenden GymPO I durchgeführt.

(3) Weitere Fächer können gem. der jeweils geltenden GymPO I als Erweiterungsfächer mit den Anforderungen eines Hauptfaches oder eines Beifachs mit dem Studienziel einer Erweiterungsprüfung studiert werden (vgl. Abs. 8). Für den Fall, dass das Studium eines Erweiterungsfachs nach Abschluss des grundlegenden Hauptfächer-Studiums aufgenommen wird, beträgt die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfachs vier Semester bzw. für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifachs drei Semester. Wird das Erweiterungsfach gleichzeitig mit den grundlegenden Hauptfächern studiert, beträgt die Regelstudienzeit insgesamt 14 Semester (mit Erweiterungshauptfach) bzw. 13 Semester (mit Erweiterungsbeifach). Die Erweiterungsprüfung wird vom Landeslehrerprüfungsamt nach der jeweils geltenden GymPO I durchgeführt.

(4) Die Fremdsprachenkenntnisse, die in Anlage A der GymPO I als Studienvoraussetzungen genannt werden, müssen spätestens im Rahmen der Orientierungsprüfung im jeweiligen Teilstudiengang nachgewiesen werden, sofern die Fachspezifischen Regelungen nichts anderes bestimmen.

In Fällen, in denen gem. Anlage A der GymPO I als Studienvoraussetzung der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen verlangt oder vorausgesetzt wird, die über die Schulsprache Englisch hinausgehen, und der nicht bereits zu Beginn des Studiums erbracht wurde, werden Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, auf Antrag bzgl. alten Sprachen (Latein, Altgriechisch) im Umfang von bis zu zwei Semestern pro Sprache und bzgl. modernen Fremdsprachen (Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch o.a.) im Umfang von insgesamt bis zu zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

Die Prüfungsfristen für die Orientierungs- und für die Zwischenprüfung werden in diesem Fall entsprechend verlängert.

Der Antrag auf Verlängerung der Regelstudienzeit und ggf. der Fristen für die Ablegung der Orientierungs- und der Zwischenprüfung ist über die jeweilige Fachstudienberatung des Faches, für das der Fremdsprachennachweis zu erbringen ist, beim Prüfungsausschuss des betreffenden Faches zu stellen.

Die Verlängerung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen gilt für beide Hauptfächer, die studiert werden.

Wird das Fach als Erweiterungsfach studiert gilt die Verlängerung der Regelstudienzeit nur für dieses Fach. Die gem. Anlage A geforderten Sprachnachweise sind in diesem Fall für die Zulassung zur Staatsexamensprüfung vorzulegen.

(5) Bei Teilstudiengängen ist sowohl für ein Hauptfach wie für ein Erweiterungsfach (Haupt- oder Beifach) eine Immatrikulation erforderlich. Hierbei sind etwaige Zulassungsbeschränkungen für die betreffenden Fächer zu beachten. Die wählbaren Fächer sowie die zugelassenen Kombinationen ergeben sich aus Anhang I, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist. Während des Semesters ist kein Fachwechsel möglich.

(6) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das erste Studienjahr wird mit der Orientierungsprüfung in den Hauptfächern abgeschlossen. Das zweite Studienjahr und damit das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung in den Hauptfächern abgeschlossen. Nach Absolvierung der Zwischenprüfung beginnt das Hauptstudium. Das Schulpraxissemester findet in der Regel im 5. Semester in einem zusammenhängenden Zeitraum (Blockform) statt. In der Regel

- 4 -

erfolgt im 9. und 10. Semester die Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit und die Vorbereitung auf die mündlichen Staatsexamensprüfungen.

Für die Orientierungs- und die Zwischenprüfung gelten bestimmte Prüfungsfristen (vgl. §§ 20 und 22), innerhalb derer die Prüfungen abzulegen sind. Werden sie nicht eingehalten, verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch in dem betreffenden Teilstudiengang, es sei denn, er/sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

Im Erweiterungsfach ist keine Orientierungs- oder Zwischenprüfung abzulegen. Die in § 20 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 genannten Fristen entfallen hier demnach.

(7) Der Studienumfang ist wie folgt festgesetzt:

- Erstes Hauptfach:
 - a) Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 94 cr
 - b) Fachdidaktikmodule: 10 cr
- Zweites Hauptfach:
 - a) Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 94 cr
 - b) Fachdidaktikmodule: 10 cr
- Module Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium (EPG): 12 cr
- Module Bildungswissenschaftliches Begleitstudium: 18 cr
- Module Personale Kompetenz (MPK): 6 cr
- Schulpraxissemester: 16 cr
- Wissenschaftliche Arbeit: 20 cr
- Mündliche Prüfung 1. Hauptfach: 10 cr
- Mündliche Prüfung 2. Hauptfach: 10 cr

(8) Der Studienumfang im Erweiterungsfach ist wie folgt festgesetzt:

- a) Erweiterungsfach in **Hauptfachumfang** (insgesamt 120 cr):
 - Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 94 cr
 - Fachdidaktikmodule: 10 cr
 - Ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder MPK): 6 cr
 - Abschließende mündliche Prüfung: 10 cr
- b) Erweiterungsfach in **Beifachumfang** (insgesamt 90 cr):
 - Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 69 cr
 - Fachdidaktikmodule: 5 cr
 - Ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder MPK): 6 cr
 - Abschließende mündliche Prüfung: 10 cr

- 5 -

In den Ergänzenden Modulen des Erweiterungsfachs sind nur Studienleistungen zu erbringen; sie werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

- (9) Die universitären Studieninhalte sind in Modulen zusammengefasst und für die wissenschaftlichen Fächer (fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule sowie Fachdidaktik) in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen in Anhang II sowie für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und die Module Personale Kompetenz in Anhang III, die Bestandteile dieser Prüfungsordnung sind, festgelegt.
- (10) Werden in verschiedenen Fächern dieselben Studien- oder Prüfungsleistungen gefordert, müssen diese nur einmal nachgewiesen werden; die freiwerdenden ECTS-Credits müssen in den beteiligten Fächern durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl des/der Studierenden ersetzt werden. Näheres kann in den fachspezifischen Anhängen ausgeführt werden.
In Erweiterungsfächern können in einem anderen Lehramtsfach erbrachte Leistungen angerechnet werden.
- (11) Studierende, die die Orientierungsprüfung nicht bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt haben, sollen sich einer Studienfachberatung unterziehen.
- (12) Ein Studienaufenthalt im Ausland, insbesondere in den Fächern der modernen Fremdsprachen, wird empfohlen.

§ 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang bei Fächerverbindungen mit den Fächern Musik und Bildende Kunst

- (1) Ein Lehramtsstudium ist mit dem Fach Musik (Studium an einer Musikhochschule) in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Fach (Studium an der Universität Konstanz) möglich. Die Regelstudienzeit einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Musik beträgt in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Fach in Hauptfachumfang 12, in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Fach in Beifachumfang 11 Semester. Der Studienumfang umfasst insgesamt 360 ECTS-Credits bzw. 330 ECTS-Credits.

Der Studienumfang in der Verbindung mit dem Fach Musik ist für das wissenschaftliche Fach wie folgt festgesetzt:

a) in Hauptfachumfang:

- Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 88 cr
- Fachdidaktikmodule: 10 cr
- Mündliche Prüfung im wissenschaftlichen Fach: 10 cr

oder

b) in Beifachumfang:

- Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 63 cr
- Fachdidaktikmodule: 5 cr
- Mündliche Prüfung im wissenschaftlichen Fach: 10 cr

- 6 -

Die weiteren Studienbestandteile dieser Fächerverbindung sind in § 7 der GymPO-I geregelt und werden an der Musikhochschule absolviert.

- (2) Ein Lehramtstudium ist mit dem Fach Bildende Kunst (Studium an einer Kunsthochschule) in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Fach (Studium an der Universität Konstanz) möglich. Die Regelstudienzeit einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Bildende Kunst beträgt in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Fach in Hauptfach- oder Beifachumfang 12 Semester. Der Studienumfang umfasst insgesamt 360 ECTS-Credits.

Der Studienumfang in der Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst ist für das wissenschaftliche Fach wie folgt festgesetzt:

a) in Hauptfachumfang:

- Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 88 cr
 - Fachdidaktikmodule: 10 cr
 - Mündliche Prüfung im wissenschaftlichen Fach: 10 cr
- oder

b) in Beifachumfang:

- Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 63 cr
- Fachdidaktikmodule: 5 cr
- Mündliche Prüfung im wissenschaftlichen Fach: 10 cr

Die weiteren Studienbestandteile dieser Fächerverbindung sind in § 6 der GymPO-I geregelt und werden an der Kunsthochschule absolviert.

- (3) Die Studieninhalte für das wissenschaftliche Fach ergeben sich aus den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen in Anhang II. Für den Umfang und die Inhalte der fachwissenschaftlichen Pflichtmodule gelten dabei jeweils die Festlegungen in den Fachspezifischen Bestimmungen. Der Umfang und die Inhalte der fachwissenschaftlichen Wahlmodule richten sich ebenfalls nach den betreffenden Fachspezifischen Bestimmungen; der Gesamtumfang der Wahlmodule in dem betreffenden Fach ist jedoch um insgesamt 6 cr reduziert im Vergleich zu dem Umfang, der für den Wahlbereich in einer Fächerverbindung ohne die Fächer Musik oder Bildende Kunst festgesetzt ist. Die Auswahl der zu belegenden Wahlmodule erfolgt nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Fachstudienberater/in.
- (4) In der Fächerverbindung mit dem Fach Musik oder dem Fach Bildende Kunst muss, wenn das wissenschaftliche Fach als Hauptfach studiert wird, die Orientierungs- und Zwischenprüfung abgelegt werden; dies gilt nicht, wenn das wissenschaftliche Fach nur als Beifach studiert wird.
- (5) Im Übrigen gilt § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Sätze 1, 2 u. 4, Abs. 4 Sätze 2, 4, 7 u. 8, Abs. 5, Abs. 6 (außer den Sätzen 5 u. 6), Abs. 8, Abs. 10, Abs. 11 und Abs. 12 entsprechend. Für die Bereiche Schulpraxissemester, Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium, Bildungswissenschaftliches Begleitstudium und

- 7 -

die Module Personale Kompetenz ist die jeweilige Musik- bzw. Kunsthochschule zuständig und trifft die entsprechenden Regelungen.

§ 4 Prüfungsverwaltung

Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich über die ihr Prüfungsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des/der Studierenden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der studienbegleitenden Prüfungen in einem Fach (in den Pflicht- und Wahlmodulen und in der Fachdidaktik) sowie für die weiteren ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der jeweilige Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig, dem das betreffende Fach zugeordnet ist (StPA). Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sind:

1. drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen
2. zwei akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
3. eine Studierende/ein Studierender mit beratender Stimme
4. der/die Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

In den fachspezifischen Bestimmungen kann jeweils unter Beachtung von § 10 Abs. 3 LHG eine zahlenmäßig andere Zusammensetzung festgelegt werden.

(2) Für die studienbegleitenden Prüfungen im Ethisch-Philosophischen Grundlagensstudium und im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium sowie für die Studienleistungen in den Modulen Personale Kompetenz ist ein Ständiger Prüfungsausschuss zuständig, der sich aus den folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

1. den drei Sektionsstudiendekanen bzw. -dekaninnen
2. dem/der Inhaber/in der Professur für Pädagogik
3. dem/der EPG-Koordinator/in
4. einer Lehramtstudierenden bzw. einem Lehramtstudierendem mit beratender Stimme
5. der/die Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder sowie der/die Sekretär/in des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Studienkommission für die Dauer von zwei Jahren, der/die Studierende für ein Jahr bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen.

(5) Eine Entscheidung im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die gleichzeitig mehrere Prüfungsausschüsse betrifft, wird jeweils im Einvernehmen getroffen.

(6) Bei Modulabschlussprüfungen bestellt der zuständige StPA die Prüfer/innen.

- (7) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichten dem Zentralen Prüfungsausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legen die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen und geben Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (8) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben dem/der Vorsitzenden übertragen.
- (9) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (10) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer/innen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.
- (2) Bei studienbegleitenden mündlichen Prüfungen wird die Prüfung von einem Prüfer/einer Prüferin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin oder von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens eine Staatsexamen-, eine Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Beisitzer/innen führen das Protokoll, prüfen jedoch selber nicht.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die an einer anderen deutschen Universität in dem betreffenden Lehramtsfach oder in einem verwandten Studiengang abgelegte Zwischenprüfung wird anerkannt (§ 32 Abs. 2 Satz 1 LHG). Im Übrigen werden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie in Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen (jeweils unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des jeweiligen Lehramtsfachs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn in einem neusprachlichen Fach die studierte Fremdsprache die Muttersprache ist oder weil ein mehrjähriger Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet absolviert wurde; in diesen Fällen müssen die entbehrlichen Module/Moduleile durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl der/des Studierenden ersetzt werden. Das Gleiche gilt für die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Leistungsnachweise in den Fächern; auch hier

müssen die nach der Anerkennung entbehrlichen Module/Modulteile durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl der/des Studierenden ersetzt werden, wenn die Gleichwertigkeit eines im jeweils anderen Fach oder im Fach eines Erweiterungsstudiums erworbenen Leistungsnachweises festgestellt wird.

- (3) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 15 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann nur auf Antrag erfolgen. Wurden diese Leistungen vor Aufnahme des Lehramts-Studiums an der Universität Konstanz erbracht, ist dieser Antrag spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Studiums zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 oder 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.
- (6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 trifft der gem. § 5 Abs. 1 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen.

§ 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen können grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen angerechnet werden, dass
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.

- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gelten für die Lehramtsfächer der Universität Konstanz folgende Obergrenzen:
1. Für alle Lehramtsfächer gilt eine Obergrenze von insgesamt 22 ECTS-Credits, die sich zusammensetzt aus 16 cr für das Schulpraxissemester sowie bis zu 6 cr für Leistungen im Bereich Personale Kompetenz (MPK)
 2. Über diese 22 ECTS-Credits hinaus können in den folgenden Fächern weitere Leistungen in folgendem maximalen Umfang anerkannt werden:
 - a) Fach Physik: bis zu 6 cr
 - b) Fach Chemie: Hauptfach: bis zu 20 cr, Beifach: bis zu 15 cr
 - c) Fach Biologie: Hauptfach bis zu 16 cr, Beifach: bis zu 11 cr
 - d) Fach Informatik: bis zu 14 cr
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person.
- (6) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der/die Kandidat/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes (unter Verwendung des entspr. Vordrucks des Prüfungsamtes) und in Zweifelsfällen ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin/eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs in dem betreffenden Teilstudiengang.
- (4) Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die be-

treffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der/die Kandidat/in kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (7) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Hausarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.
- (8) Studierende, die über Abs. 7 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (9) Auf Antrag können Tätigkeiten von Studierenden in der Selbstverwaltung der Universität oder des Studentenwerks bis zu zwei Semestern bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 9 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einer/einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Credits entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten; sie können vom ihm/ihr auch benotet werden.

- (3) In den Anhängen II und III ist geregelt, in welchen Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind, und welche Studienleistungen ggf. als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.
- (4) Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfungs- bzw. Studienleistung kann vom Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung verlangt werden. In diesem Fall gibt er bzw. sie zu Beginn die Modalitäten der Teilnahmepflicht bekannt. Diese Bestimmung gilt nicht für Vorlesungen.

§ 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
1. Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen oder ein Modul zeitlich abschließen,
 2. Modulprüfungen in einer Komponente eines Moduls,
 3. Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls.
- (2) In den Anhängen II und III wird die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen (mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch) festgelegt. Im Übrigen wird die genaue Art der zu erbringenden Prüfungsleistung zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Leiter/von der Leiterin derselben bekannt gegeben.
- (3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen, wie z.B. Kurztests, Referate usw. durchgeführt werden. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn Anzahl und Art der Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Er bzw. sie legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest.
- (4) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden. Zusätzliche, freiwillige Leistungen können nur im Modul „Zusätzliche Leistungen“ angemeldet werden und gehen nach ihrem Bestehen nicht in die Gesamtnote ein; sie werden jedoch im Transcript of Records als zusätzliche Leistungen vermerkt. In den Fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Lehramts-Fächer (Anhang II) kann eine abweichende Regelung festgelegt werden.
- (5) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen muss sich der Kandidat/die Kandidatin anmelden. Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben. Die Fachspezifischen Bestimmungen zu den einzelnen Fächern können Regelungen zu dem Anmeldeverfahren treffen. Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet. Diese Regelungen gelten nicht für Studienleistungen, sofern in der betreffenden Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.
- (2) Liegen die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vor, so wird der Kandidat/die Kandidatin zu der studienbegleitenden Prüfung zugelassen.
- (3) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem jeweiligen Fach im Lehramts-Studiengang an der Universität Konstanz immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,und
 3. ggf. das Vorliegen der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung gemäß Anhang II bzw. III nachweist.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der nach § 5 Abs. 1 zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem/der Vorsitzenden übertragen. Falls der/die Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm/ihr dies schriftlich mitgeteilt; die Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen. Die Zulassung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung darf nur versagt werden, wenn die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder eine Teilnahmepflicht gem. § 9 Abs. 4 nicht erfüllt wurde.

§ 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Als mündliche Prüfungsleistungen kommen mündliche Prüfungen, Referate und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht; sie können als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden. In den Anhängen II und III können weitere Einzelheiten festgelegt werden. Im Übrigen werden sie vom Leiter/von der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat/in mindestens 10 Minuten, höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Als schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Hausarbeiten, Essays, und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Hausarbeiten haben in der Regel eine Bearbeitungszeit von 4 Wochen. Die Einzelheiten können in den Anhängen II und III geregelt werden. Im Übrigen werden sie vom Leiter/von der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.
- (2) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (3) Klausuren können auch (teilweise oder ganz) in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Eine Multiple-Choice-Klausur ist bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht wird. Die absolute Bestehensgrenze liegt bei 50 % der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt, und wenn mindestens 30 Prüflinge an der Prüfung teilgenommen haben. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

Es gelten folgende Bewertungsregeln für eine Multiple-Choice-Klausur (bei einer reinen Multiple-Choice-Klausur für die gesamte Klausur; bei einer nur teilweise in Multiple-Choice-Form durchgeführten Klausur verpflichtend nur für den Multiple-Choice-Teil): Bei einer Klausur, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht wurde, lautet die Note:

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
- 4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist. Für die Aufgabenstellung und die Auswertung sind die jeweiligen Fachprüfer Prüfer bzw. Prüferinnen verantwortlich.

Bei Prüfungsleistungen, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften durchgeführt werden, gilt bei Multiple-Choice-Klausuren § 11 Abs. 3 der geltenden Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften entsprechend.

§ 14 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden. Näheres kann in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II) geregelt werden.
- (2) Nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II) sind Studien- und Prüfungsleistungen in anderen als der deutschen Sprache zu erbringen bzw. können in anderen als der deutschen Sprache erbracht werden.

§ 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „4,0 (ausreichend)“ bewertet wurde; sie ist nicht bestanden, wenn sie mit der Note „5,0 (nicht ausreichend)“ bewertet wurde.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.
Im Fach Sportwissenschaft können bei sportpraktischen Modulteilprüfungsleistungen Noten-Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,1 gebildet werden. Das Nähere regeln hier die jeweils geltenden Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 16 Bildung der Modulnoten

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Wenn die Modulabschlussprüfung das Modul nur in zeitlicher Hinsicht abschließt, aber ihr andere Modulteilprüfungen vorausgegangen sind, gilt Abs. 2 Satz 1.

- (2) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul. Dabei werden die Ergebnisse der einzelnen Modulteilprüfungen entsprechend der für sie vergebenen ECTS-Credits gewichtet. Die Fachspezifischen Bestimmungen können auch eine von Satz 1 und 2 abweichende Bildung der Modulnote vorsehen. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,49: sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,50 bis 2,49: gut
bei einem Durchschnitt von 2,50 bis 3,49: befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,50 bis 4,00: ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,00: nicht ausreichend
- (3) Der jeweiligen Modulnote werden für die Berechnung der Durchschnittsnote aus den Modulergebnissen die insgesamt für das betreffende Modul vergebenen ECTS-Credits zugeordnet.

§ 17 Vergabe von ECTS-Credits

ECTS-Credits sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

Eine Doppelanrechnung derselben Leistung für mehrere Fächer oder Module ist ausgeschlossen (vgl. § 2 Abs. 10), nicht aber bei den Erweiterungsfächern.

§ 18 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bei einzelnen Teilprüfungsleistungen gem. § 10 Abs. 3 kann hiervon abgewichen werden. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung kann auch im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung, die ebenfalls dem betreffenden Modulteil zugeordnet ist, erfolgen. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in den §§ 20 und 22 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen - zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in den auf die nicht bestandene Prüfung folgenden beiden Semestern abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen. Die Prüfungen sind so zu organisieren, dass die Wiederholungsprüfung spätestens in dem auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semester abgelegt werden kann.
- (3) Eine zweite Wiederholung von im Rahmen der Orientierungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
Im Übrigen ist die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungslei-

tung nur auf schriftlichen Antrag und pro Fach maximal zweimal im Verlauf des Studiums zulässig. In den Bereichen Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium (EPG) und Bildungswissenschaftliches Begleitstudium ist auf schriftlichen Antrag jeweils einmalig eine zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung zulässig. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (4) Die Form der Wiederholungsprüfung wird von dem Leiter/der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung bzw. bei Modulprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen umfassen, vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt.
- (5) Studienleistungen, die nicht bestanden wurden, sind grundsätzlich unbegrenzt wiederholbar, es sei denn, die fachspezifischen Regelungen (vgl. Anhang II) setzen bestimmte Wiederholungsregelungen fest. Sind Studienleistungen Bestandteil der Orientierungs- oder Zwischenprüfung müssen sie innerhalb der für diese Prüfungen geltenden Fristen erbracht werden. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn auch die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden oder keine (weitere) Wiederholung der Prüfung mehr möglich ist. In Folge erlischt die Zulassung zu dem Teilstudiengang, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; im Fall, dass eine Prüfung aus den Bereichen Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium oder Bildungswissenschaftliches Begleitstudium endgültig nicht bestanden wurde, erlischt die Zulassung für das Lehramtstudium (§ 32 Abs. 1 Satz 5 iVm § 30 Abs. 2 Satz 2 Landeshochschulgesetz). Dasselbe gilt, wenn das Schulpraxissemester endgültig nicht bestanden wurde (vgl. § 9 Abs. 6 Gym-PO I).
- (7) Kandidaten/Kandidatinnen, die ihre Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (8) Hat der/die Kandidat/in die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

III. Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung

§ 19 Zweck der Orientierungsprüfung

Der/die Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie sich in seinen/ihren Hauptfächern grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für das Studium der von ihm/ihr gewählten Fächer grundsätzlich geeignet ist.

§ 20 Inhalt, Art und Umfang der Orientierungsprüfung und Prüfungsfrist

- (1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich aus den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (Anhang II).
- (2) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Staatsexamensprüfung.
- (3) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Orientierungsprüfung abzulegen ist.

§ 21 Zweck der Zwischenprüfung

Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen in den von ihm/ihr gewählten Fächern erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 22 Inhalt, Art und Umfang der Zwischenprüfung und Prüfungsfrist

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt, Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich für jedes Fach aus den Fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (Anhang II).
- (2) Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Zwischenprüfung abzulegen ist.
- (3) Die bestandene Zwischenprüfung wird im Rahmen des Transcript of Records bescheinigt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die betreffende Prüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Prüfung vom Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

§ 24 Rechtsmittel

Der/die Kandidat/in kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgen und einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor/die Rektorin der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Staatsexamensprüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Lehramtsstudium an der Universität Konstanz nach den Bestimmungen der GymPO I in der jeweils geltenden Fassung aufnehmen oder fortsetzen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Zwischenprüfungsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 25. Februar 1986 (W.u.K. v. 14.4.1986, S. 171), zuletzt geändert am 30. Mai 2005 (Amtl. Bekm. UK Nr. 17/2005), einschließlich ihrer Anhänge, vorbehaltlich Abs. 3 außer Kraft.
- (3) Die Zwischenprüfungsordnung samt Anhängen gilt für die Studierenden weiter, die vor dem 1. Oktober 2010 im Lehramtsstudium immatrikuliert sind und ihr Studium nach den Bestimmungen der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung in der Fassung vom 13. März 2001 (GBI. S. 201, ber. S. 604), zuletzt geändert durch

- 20 -

Verordnung vom 17. November 2009 (GBl. S. 712), fortsetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass Studierende nach dem 30. September 2010 ein Lehramtsfach wechseln.

- (4) Wechseln zur neuen Prüfungsordnung wird ein bereits absolviertes Schulpraxissemester als Ersatz für ein beständenes Schulpraxissemester gem. § 9 GymPO I anerkannt. Das Orientierungspraktikum und der Orientierungstest müssen im Fall des Wechsels der Prüfungsordnung nicht nachgeholt werden.

Anhänge

Anmerkung:

Diese Studien- und Prüfungsordnung vom 14. Juni 2011 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 49/2011 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung vom 31. Januar 2014 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 5/2014 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung vom 21. März 2017 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 17/2017 veröffentlicht.